

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1) Die vorliegenden AGB gelten für die Erstellung von medizinischen und wissenschaftlichen Fachtexten in deutscher und englischer Sprache, das Lektorieren bestehender Manuskripte sowie die Beratung des Kunden (nachfolgend Auftraggeber) bei der Planung seiner Texte.
- 2) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftragsgebers werden von Frau Dr. Birgit Eschweiler (nachfolgend Auftragnehmerin) nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung ist von der Auftragnehmerin ausdrücklich zugestimmt worden. Die AGB gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen den Auftraggeber die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

- 1) Die Auftragnehmerin unterbreitet dem Auftraggeber ein Angebot, an das sie zwei Wochen gebunden ist. Im Einzelfall kann die Auftragnehmerin diese Frist auch verlängern. Es gilt dann die im Angebot angegebene Frist.
- 2) Der Auftrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist die Annahme erklärt. Die Annahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen (Email, Brief). Mit der schriftlichen Annahme ist eine Urkunde über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners zu übersenden.

Mit Zugang der schriftlichen Annahme bei der Auftragnehmerin beginnt die Ausführungsfrist zu laufen.

§ 3 Pflichten der Vertragsparteien

1) Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Auftragnehmerin zur Erfüllung des ihr erteilten Auftrages notwendigen und relevanten Informationen in geeigneter Form bereitzustellen und Rückfragen zu beantworten.

Alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen müssen dabei unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens innerhalb von 2 Tagen, der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt werden. Geschieht dies nicht, verzögert sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der von ihm bereitgestellten Informationen (inkl. Texte, Grafiken, Tabellen und sonstiges Material) berechtigt ist, dass alle zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien frei von Rechten Dritter sind und dass die Verwendung der Materialien nicht in die Rechte Dritter eingreift.

Der Auftraggeber versichert ferner die sachliche Richtigkeit der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Informationen und Daten. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die ihr überlassenen Daten und Informationen auf deren sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist ferner nicht verpflichtet, die ihr überlassenen Daten und Informationen darauf hinzuprüfen, ob deren Verwendung rechtlich bedenklich ist oder in die Rechte Dritter eingreift. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Auftrag auch nach der Annahmeerklärung des Auftraggebers abzulehnen, wenn ihr die ihr zur Verfügung gestellten Daten rechtlich bedenklich oder unwahr erscheinen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verwendung von unwahren oder ungenauen Informationen resultieren, die der Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt hat.

2) Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistung entsprechend des Angebots zu erbringen.

Sie ist in der sprachlichen und kreativen Gestaltung ihrer Texte sowie der Formatierung usw. frei, es sei denn es werden dadurch die Inhalte verändert.

Sie ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen ohne das Einverständnis des Auftraggebers zu beschäftigen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle Informationen des Auftraggebers, die ihr während der Dauer des Auftragsverhältnisses bekannt werden, geheim zu halten und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, dass solche Informationen nicht in Hände Dritter geraten.

Für die Daten- und Informationsübermittlung über das Internet verpflichtet sich die Auftragnehmerin alle gewöhnlichen Vorkehrungen zum Schutz Ihres Computers, wie Virenschutzprogramme und Firewalls, zu installieren. Sollten dennoch Daten bei der Übermittlung an den Auftraggeber abgefangen werden, so hat die Auftragnehmerin dafür keine Haftung zu übernehmen, es sei denn der Datendiebstahl ist von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

§ 4 Abnahme, Haftungsübergang, Urheberrechte

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß erstellten Fachtext abzunehmen. Die Abnahme bedeutet die Anerkennung des von der Auftragnehmerin erstellten Textes als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung.

Die Abnahme erfolgt in der Regel durch ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers. Die Veröffentlichung des von der Auftragnehmerin erstellten Textes in der einschlägigen Fachpresse oder sonstigen Medien stellt eine stillschweigende Abnahme dar.

Nimmt der Auftraggeber den Text der Auftragnehmerin in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat. Der Kenntnis eines Mangels steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Überprüfung des Textes grob fahrlässig unterlässt.

Für die Korrektur bzw. Überarbeitung für nach der Abnahme vom Auftraggeber entdeckte Fehler bzw. Textstellen muss der Auftraggeber für den entstandenen Mehraufwand eine gesonderte Vergütung zahlen.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- 2) Mit der Abnahme geht die Leistungs- und die Vergütungsgefahr auf den Auftraggeber über. Mit der Abnahme wird auch die vereinbarte Vergütung fällig.

Mit der Abnahme geht die Haftung für die Verletzung von Urheber-, Marken-,

Datenschutz, Berufs- und Wettbewerbsrechten durch den von der Auftragnehmerin erstellten Text auf den Auftraggeber über.

- 3) Ferner geht mit der Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber das Urheberrecht an dem von der Auftragnehmerin erstellten Text auf den Auftraggeber über.
- 4) Der Auftragnehmerin wird das Recht eingeräumt, Belegexemplare des erstellten Textes zum Zwecke der Akquisition neuer Aufträge einzusetzen (siehe auch §8).
- 5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Leistungen größeren Umfangs mehrere Teilabnahmen und dementsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Als vereinbart gelten die Preise des jeweiligen Angebots. Nicht abgegolten sind Sonderleistungen, die nicht Gegenstand des Angebots sind. Hierüber wird die Auftragnehmerin vor Ausführung der Leistungen ein gesondertes Angebot abgeben.
- 2) 70% des Komplettpreises ist innerhalb von 1 Woche nach Ablieferung des ersten Manuskriptentwurfs fällig, wenn nicht anders im Angebot aufgeführt. Die restlichen 30% werden innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Überarbeitungsrunden fällig. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.
- 3) Sofern die Auftragnehmerin bei umfangreicheren Aufträgen Teilabnahmen verlangt, ist sie auch berechtigt entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen. Es wird insoweit auf § 4 Ziff. 5 verwiesen.
- 4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages bei der Auftragnehmerin maßgebend. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 5) Reisekosten und Spesen, die der Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung in Absprache mit dem Auftraggeber entstanden sind, sind von dem Auftraggeber gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.
- 6) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Lieferfristen, Nachfristen

- 1) Es gelten die im Angebot vereinbarten Termine. Die Ausführungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Auftraggeber das zur Leistungserfüllung erforderliche Datenmaterial geliefert hat.
- 2) Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

§ 7 Haftung

- 1) Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt.

Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Kardinalspflichten sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Insoweit haftet die Auftragnehmerin für jeden Grad des Verschuldens.

Bei Verzögerungsschäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin entstehen, wird die Haftung auf 5% des vereinbarten Preises begrenzt.

Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, haftet die Auftraggeberin aber nur für den typischerweise entstandenen Schaden.

- 2) Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, diese innerhalb von 1 Woche nach Abnahme der Leistung der Auftragnehmerin dieser anzuzeigen.

Bei einem Mangel der Leistung der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber nur zur zweimaligen Geltendmachung der Nacherfüllung berechtigt.

Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur das Recht auf Minderung und auf Rücktritt.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Informationen entstehen, die ihr vom Auftraggeber oder von Dritten übermittelt worden sind.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind jedoch ausgeschlossen, wenn dieser oder Dritte die Leistung der Auftragnehmerin verändert. Sie sind ferner ausgeschlossen, für Schäden durch höhere Gewalt oder Streik.

§ 8 Belegmuster, Recht der Auftragnehmerin zur Werbung

Die Auftragnehmerin hat das Recht, vom Auftraggeber Belegmuster von Vervielfältigungen ihrer Leistung bis zur Zahl von 20 Exemplaren zu fordern.

Die Auftragnehmerin hat ferner das Recht, mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber Werbung für ihr eigenes Unternehmen zu betreiben.

§ 9 Erfüllungsort, Rechtswahl

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Dr. Birgit Eschweiler – Medical Science Writer (Medical Writing Services)
Oerlinghausen, 31. Oktober 2022